

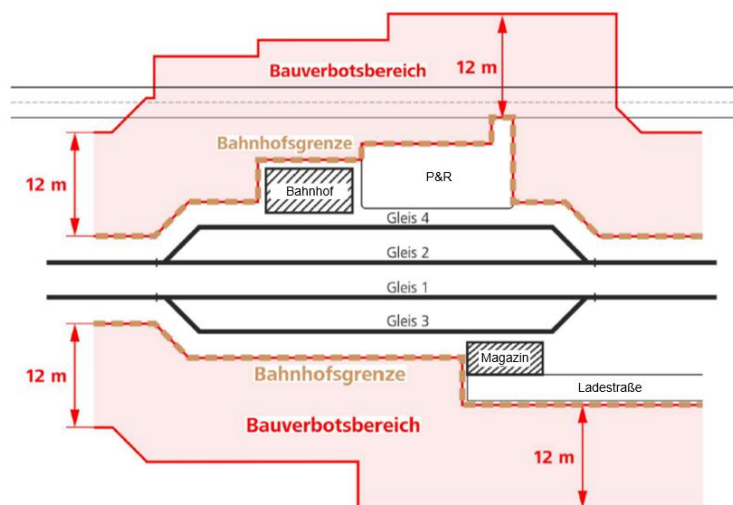
Wiener Lokalbahnen GmbH
Hauptabteilung Infrastruktur
Gemäß §§42 und 43 EISbG

Merkblatt für Bauwerber

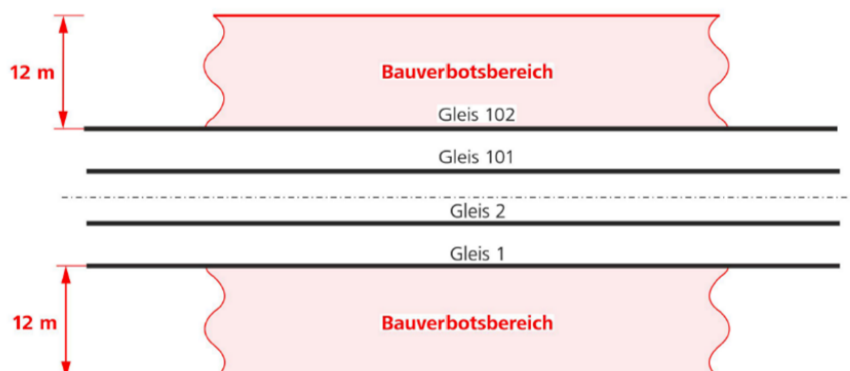
Dieses Merkblatt dient der Information für Bauvorhaben Bahnfremder (Dritter / Bauwerber) in der Nähe von Eisenbahnanlagen der Wiener Lokalbahnen GmbH. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (Wiener Lokalbahnen GmbH) eine schriftliche Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Einfahrtsignal bis Einfahrtsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahnhofsgrenze, auf der freien Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12-m-Bereich gilt unabhängig von dem Grundeigentum und Widmungsverhältnissen. Die Bahnhöfe (Bauverbotsbereich Bahnhof) der Wiener Lokalbahnen GmbH sind in **Anhang 1** dargestellt.

Bahnhofsbereich

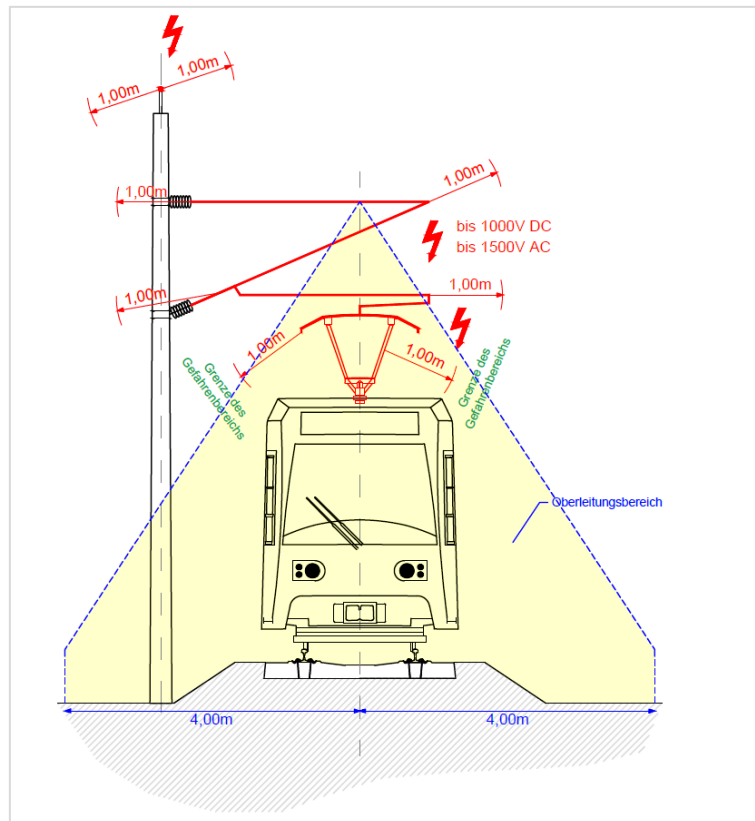


Freie Strecke



Gefahrenbereich der Oberleitung

Die WLB betreibt ihre Oberleitungsanlage mit 850 Volt Nennspannung (Gleichstrom). Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 1,0m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden.



Im Bereich von 4,0 Meter, gemessen von der Gleisachse bzw. Hinterkante eines Oberleitungsmastes, sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Erfordern Ihre Tätigkeiten eine **Überschreitung des Bereiches von 4,0 Meter**, so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der **eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung** anzuführen und einzuzeichnen

Das Ansuchen ist einfach, formlos, von Seiten des Bauwerbers unterfertigt und unvergebührt zu stellen.

Bauvorhaben kleineren Umfangs

Errichtung von Gartenmauer, Einfriedung, Swimmingpool, Carport, Ein/Zweifamilienhäuser, ...

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen WLB-Strecke sofern bekannt
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der WLB-Strecke) sofern bekannt
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet – Katastralgemeinde
 - Betroffene WLB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber und Grundeigentümer
- Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuer Nummer
- Private mit Familiennamen, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Leitungseinbauten

Herstellung einer Leitungsquerung über oder unter einer Eisenbahnanlage

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen WLB-Strecke sofern bekannt
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der WLB-Strecke) sofern bekannt
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet – Katastralgemeinde
 - Betroffene WLB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber und Grundeigentümer
- Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuer Nummer
- Private mit Familiennamen, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Bei Leitungsunterquerungen sind zusätzlich erforderlich:

- Angaben zum gewählten grabenlosen Verfahren zur Herstellung der Leitungsunterquerung
- Anzahl und Durchmesser der Leitungen
- Eine geeignete, objektspezifische Aussage über den Baugrund und Prognose der zu erwartenden Oberflächensetzungen bzw. Hebungen inklusive zeitlichen Verlaufs
- Angaben zur Überdeckungshöhe
- Nachweis, dass Mindestwerte von 5mm eingehalten werden (vgl. Merkblatt Arbeitsübereinkommen, grabenlose Verfahren)
- Maßnahmenplan (vgl. Merkblatt Arbeitsübereinkommen, grabenlose Verfahren)
- Lage der Start- und Zielgrube (Entfernung zum nächstliegenden Gleis, Tiefe, Länge, Breite).

Bauvorhaben größeren Umfangs, Großprojekte

Errichtung von Verbindungsstegen, Parkdecks, Wohnhausanlagen und Bürogebäuden, Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeanlagen, Überplattungen, Verkehrs- und Radwege, ...

Um Ihnen vermeidbaren Mehraufwand zu ersparen, bitten wir Sie um frühzeitige Kontaktaufnahme. Wenn Sie in Ihren Planungen vorgegebene Eckdaten berücksichtigen und Ihr Projekt im Vorfeld absprechen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der WLB-Infrastruktur unter wlb.infrastruktur@wlb.at auf.

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung Ihres Vorhabens durchführen zu können, sind nachstehende Unterlagen dem Ansuchen in 3-facher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form (*.PDF; CAD-Plan) beizulegen. Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Unvollständige Einreichunterlagen werden an den Bauwerber zur Vervollständigung zurückgegeben, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird.

- Lageplan (Grundriss) im Maßstab nicht kleiner als 1:1000, aus dem ersichtlich sein muss
 - Anfangs- und Endpunkt der betroffenen WLB-Strecke sofern bekannt
 - Kilometrische Lage (Strecken-km der WLB-Strecke) sofern bekannt
 - Gleisachsen und Abstand zur nächsten Gleisachse
 - Nordpfeil
 - Bahngrundgrenze – braun eingezeichnet
 - Geplantes Projekt – rot eingezeichnet – Katastralgemeinde
 - Betroffene WLB-Parzelle (Grundstücksverzeichnis)
- Angaben zum Bauwerber und Grundeigentümer
- Firma mit Firmenbezeichnung, Firmenbuch- und UID-Steuer Nummer
- Private mit Familiennamen, Vorname und Geburtsdatum
- Technischer Bericht (Baubeschreibung) bezogen auf den Gefährdungs- und Bauverbotsbereich der Eisenbahnanlage
- Ansichten, Schnitte, Profile
- Digitalfoto (wenn vorhanden)

Für jedes Bauvorhaben gilt:

Sämtliche Unterlagen müssen vom Bauwerber unterschrieben sein. Vorhabens abhängig kann sich das Erfordernis weiterer Unterlagen ergeben. Die Vergütung für die Projektüberprüfung und Ausfertigung der Einigung gemäß § 42 (3) EIsbG mittels **Gestattungsübereinkommen** erfolgt nach den jeweils gültigen Kostensätzen.

Die vollständigen Einreichunterlagen sind an wlb.infrastruktur@wlb.at zu übermitteln.

Für Vorhaben, welche zusätzlich mit einer Nutzung von Bahngrund verbunden sind (z.B. Leitungsquerungen) ist vor der Errichtung ein **Grundbenutzungsübereinkommen** abzuschließen.

Für Vorhaben im Gefährdungsbereich der Eisenbahn ist rechtzeitig vor Baubeginn ein **Arbeitsübereinkommen** abzuschließen. Hierfür sind die Bestimmungen des „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ anzuwenden, abrufbar unter www.wlb.at/dokumente.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit der Herstellung der gegenständlichen Anlage erst nach rechtskräftiger Fertigung der eisenbahnrechtlichen Zustimmung mittels Gestattungsübereinkommen gem. § 42 (3) Eisenbahngesetz 1957 (EIsbG), und gegebenenfalls weiterer erforderlicher Übereinkommen (Grundbenutzungsübereinkommen für die Bahngrundinanspruchnahme, Arbeitsübereinkommen für die Errichtungsphase im Gefährdungsbereich der Eisenbahn) durch die Wiener Lokalbahnen GmbH begonnen werden darf und diese keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen ersetzt!

Anhang 1 – Bahnhofsbereiche der Wiener Lokalbahnen GmbH

Innerhalb der nachfolgenden Bereiche beträgt der Bauverbotsbereich 12m von der Bahnhofsgrundgrenze. Außerhalb dieser Bereiche (Strecke) beträgt der Bauverbotsbereich 12m von der nächstliegenden Gleisachse.



Abbildung 1: Bahnhof Inzersdorf



Abbildung 2: Bahnhof Vösendorf



Abbildung 3: Bahnhof Wiener Neudorf



Abbildung 4: Bahnhof Guntramsdorf



Abbildung 5: Bahnhof Traiskirchen

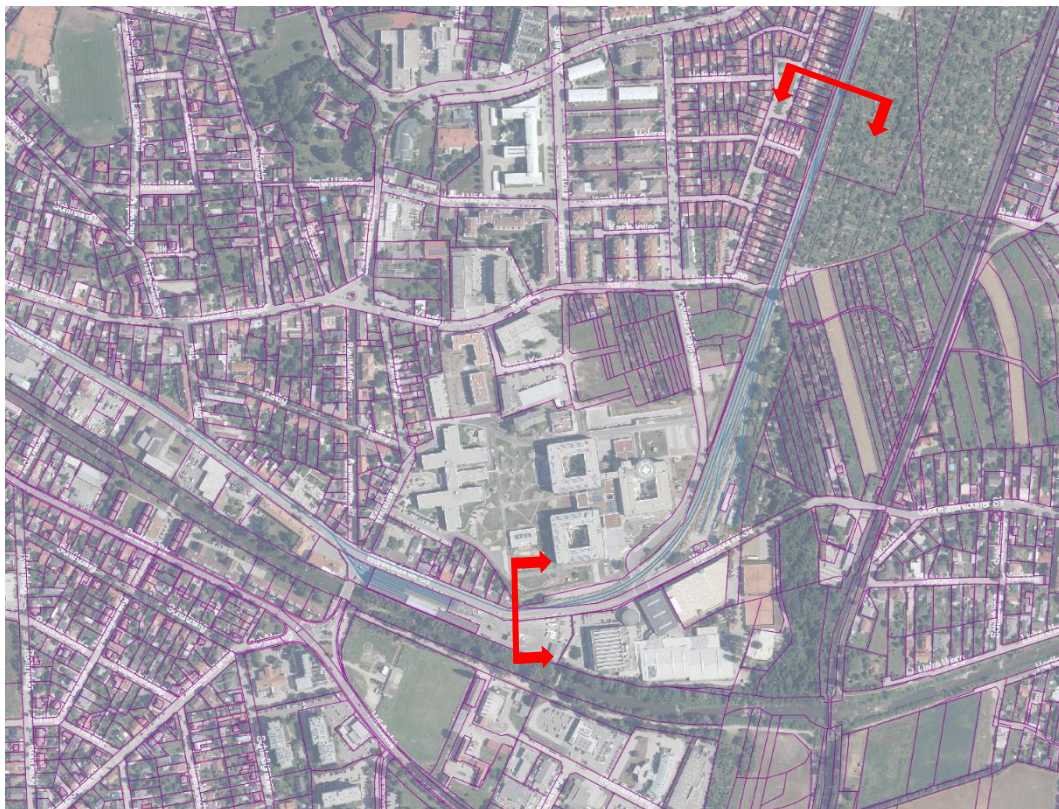


Abbildung 6: Güterbahnhof Leersdorf